oder Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägenden Denkmäler. Auf die Anzeigepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern wird in der Begründung hingewiesen.

**Wirtschaftliche Belange und Gemeindenutzen**

Aus der Öffentlichkeit wurden ein fehlender Gemeindevorteil mangels örtlichen Gewerbesteueraufkommens, eine fehlende Gesamtwirtschaftlichkeits- und Risikoanalyse sowie eine Wertminderung angrenzender Grundstücke geltend gemacht. Die Bauleitplanung dient nicht der kommunalen Einnahmeerzielung. Etwaige Kosten- und Rückbaufolgen für die Gemeinde werden über den städtebaulichen Vertrag abgesichert. Ein subjektiv-rechtlich geschützter Anspruch auf eine unveränderte Aussicht oder auf den Fortbestand einer bestimmten Grundstücksumgebung besteht nicht. Angesichts der Entfernung, der zeitlichen Befristung und der Reversibilität der Anlage ist eine erhebliche, dem Vorhaben zurechenbare Wertminderung nicht ersichtlich.

**Umweltprüfung und Umweltbericht**

Aus der Öffentlichkeit wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert und beanstandet, dass der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine Zusammenfassung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan darstelle.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel keiner UVP-Pflicht unterliegen. Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung. Da der Bebauungsplan und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren für denselben räumlichen Bereich aufgestellt werden, ist die Zusammenfassung des Umweltberichtes des Bebauungsplanes auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB zulässig. Eine Doppelprüfung ist gerade nicht veranlasst. Der Umweltbericht wurde infolge der Beteiligung fortgeschrieben, insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie hinsichtlich Eingriff und Ausgleich. Ein Monitoring zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gemäß § 4c BauGB vorgesehen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit wurde in beiden Verfahrensschritten beteiligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 22.04.2025 bis 23.05.2025 statt. Ergänzend wurde am 26.11.2024 in Köngetried eine Informationsveranstaltung mit rd. 60 bis 70 Teilnehmenden durchgeführt. Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.02.2026 in der Zeit vom 16.02.2026 bis 02.04.2026. Die Unterlagen wurden zusätzlich im Internet bereitgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und ebenfalls im Rahmen der förmlichen Beteiligung gingen Einwendungen von privaten Einwendern ein. Die vorgetragenen Belange betrafen schwerpunktmäßig die Blendwirkung, das Landschaftsbild, die Standortalternativen, die Landwirtschaft und Bodenbonität, die Naherholung, den Artenschutz sowie den Wasserhaushalt. Sie sind in den vorstehenden Abschnitten thematisch gewürdigt. Sämtliche Einwendungen wurden inhaltlich behandelt und in die Abwägung eingestellt. Die Einwender wurden über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Die Verwendung thematischer Zusammenfassungen bei gleichlautenden Anregungen ist zulässig, individuelle Kernaussagen wurden gesondert behandelt. Die öffentliche Bekanntmachung erfüllt die Anstoßfunktion, da die fünf Teilbereiche eindeutig dargestellt und die betroffenen Grundstücke mit Flurnummern benannt sind.

Die vorgetragenen sozialen Belange und die Sorge um die Ortsgemeinschaft wurden ernst genommen und, soweit sie städtebaulich relevant sind, in die Abwägung eingestellt.

**Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Ergebnis der Abwägung**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden auf zwei Ebenen geprüft. Auf gesamtgemeindlicher Ebene erfolgte die Prüfung im Solarleitplan des Marktes Dirlewang, der das gesamte Gemeindegebiet nach einem Ausschlussprinzip bewertet und rd. 78 % als ungeeignet sowie rd. 22 % als Eignungsflächen ausweist. Die dargestellte Sonderbaufläche liegt zu rd. 71,6 % innerhalb dieser Eignungsflächen. Die drei Abweichungsflächen wurden einzeln begründet und in bewusster Abwägung einbezoge Ernsthaft in Betracht kommende Alternativstandorte, die den Zielen der Planung in gleicher Weise gerecht würden und zugleich verfügbar sind, stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dach- und versiegelten Flächen ergänzt die Planung, ersetzt sie jedoch nicht. Die Nullvariante wurde im Umweltbericht betrachtet. Sie würde die Fortsetzung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten und keinen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.

Auf Ebene des Plangebietes bestehen Planungsalternativen nur in eingeschränktem Umfang. Sie beschränken sich auf unterschiedliche Abgrenzungen der Solarmodulflächen und führen zu keinen abweichenden Umweltauswirkungen. Von diesem Spielraum wurde im Verfahren Gebrauch gemacht: In den besonders steilen Hangbereichen des Teilbereichs SO 1 werden keine Module errichtet, dort erfolgt eine Heckenpflanzung, die zugleich der landschaftlichen Einbindung und dem naturschutzfachlichen Ausgleich dient. Ferner wurden die Eingrünung ausgeweitet und die Uferpufferstreifen an den angrenzenden Gewässern gesichert.

Im Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwiegt das durch § 2 Satz 1 EEG 2023 und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG besonders gewichtete überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber den verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilde der Erholungsnutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die zeitliche Befristung der Nutzung, die vollständige Reversibilität nach Rückbau, die fehlende dauerhafte Versiegelung, die ökologische Aufwertung durch die Entwicklung von Extensivgrünland sowie die vollständige plangebietsinterne Kompensation des Eingriffs. Die im Verfahren vorgenommenen Anpassungen dienen der Präzisierung der Planung und führen zu keiner erstmaligen oder stärkeren Betroffenheit von Belangen. Eine erneute Auslegung war daher nicht veranlasst.

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Alesrain“, Markt Dirlewang**

Projekt-Nr. 6501-405-KCK

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 4. August 2026

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

M. Eng. Stephan Richter

Markt Dirlewang, den 21. 10. 2026

.....

Albert Bögle, Erster Bürgermeister